

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14. Januar 2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Biberach erhält folgende neue Fassung:

§ 41

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss Q3 (Nenndurchfluss Qn)	Q3 = 2,5 u. 4 (Qn = 1,5 u. 2,5)	Q3 = 6,3 u. 10 (Qn = 6)	Q3 = 16 (Qn = 10)	Q3 = 25 (Qn = 15)
€/monatl.	1,38 €	3,32 €	5,54 €	8,31 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 42 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Biberach erhält folgende neue Fassung:

§ 42

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter gemessene Wassermenge 2,74 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Biberach, den 22. November 2022



Jonas Breig

Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Biberach

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2022 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterung zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die nochmalige deklaratorische Bekanntmachung dieser Satzung dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO. Mit dieser Bekanntmachung beginnt die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu.

Öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2022

ergänzende deklaratorische Bekanntmachung am 06.12.2022